

RAHMENVERTRAG ÜBER DIE ÜBERLASSUNG VON MESSSTELLEN

zwischen

- nachfolgend **Messstellenbetreiber** -

und

Erlanger Stadtwerke AG,

vertreten durch den Vorstand,

Äußere Brucker Straße 33,

91052 Erlangen

- nachfolgend **Netzbetreiber** -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz und Gasversorgungsnetz. Grundsätzlich obliegt dem Netzbetreiber gem. § 21b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Messstellenbetrieb und die Messung. Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann gem. § 21b Abs. 2 und 3 EnWG ein Dritter Messstellenbetrieb und/oder Messung durchführen.

Anlässlich des Übergangs des Messstellenbetriebs ist der Netzbetreiber, sofern er bei dem betroffenen Anschlussnutzer bisher für die Durchführung des Messstellenbetriebs verantwortlich war, gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a Messzugangsverordnung (MessZV) verpflichtet, dem Messstellenbetreiber die Messstelle im Sinne von § 1(1) dieses Vertrages, im Rahmen seiner Verfügungsberechtigung, vollständig oder einzelne Einrichtungen der Messstelle gegen ein angemessenes Entgelt zur Nutzung anzubieten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, hinsichtlich der nach den Grundsätzen zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK7-09-001 bzw. BK6-09-034¹) vom 09.09.2010 zu identifizierenden Messstellen, von der Möglichkeit des § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV in Form der Nutzungsüberlassung Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachstehenden Rahmenvertrag über die Überlassung von Messstellen oder einzelner Einrichtungen einer Messstelle (vgl. nachstehend § 2(1)) zur Nutzung durch den Messstellenbetreiber.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Messstelle:** Die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung (ohne TAE-Dosen bzw. ohne SIM-Karten) und bei der Gasentnahmemessung Druck- und Temperatureinrichtungen. Die Identifizierung der Messstelle erfolgt entsprechend den Vorgaben in Ziff. A.5. zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK7-09-001 bzw. BK6-09-034) vom 09.09.2010 („WiM“).
- (2) Unabhängig davon, ob dem Messstellenbetreiber die jeweilige Messstelle vollständig zur Nutzung überlassen wird oder nur einzelne Einrichtungen der Messstelle, wird nachstehend einheitlich von Messstelle gesprochen.
- (3) **Messeinrichtung:** Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit bzw. der entnommenen Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen. Bestandteil der Messeinrichtung sind gemäß VDE-AR-N-4400 und DVGW G2000 (A) auch Zusatz-, Tarif- und Steuereinrichtungen.
- (4) **Werktage:** Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche Feiertage sind; wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen ist, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. gelten als Feiertage.

¹ www.bundesnetzagentur.de

§ 2

Vertragsgegenstand; Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Vertrag gilt für alle Messstellen, die der Messstellenbetreiber, auch zukünftig, vom Netzbetreiber nach den Grundsätzen des „Ergänzungsprozesses Geräteübernahme (Ziffer B.5.2. zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK7-09-001; BK6-09-034)) zur Nutzung überlassen bekommt. Die hiernach überlassenen Messstellen werden in die **Anlage 1** aufgenommen, welche vom Netzbetreiber bei der Überlassung weiterer Messstellen entsprechend ergänzt und dem Messstellenbetreiber auf elektronischem Weg zugesandt wird. Für die Geltung der Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag ist die Aktualisierung der Grundsätze zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK7-09-001; BK6-09-034) der Anlage 1 ohne Bedeutung.
- (2) Der Netzbetreiber überlässt dem Messstellenbetreiber die im Rahmen des „Ergänzungsprozesses Geräteübernahme (Ziffer B.5.2. zur „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK7-09-001; BK6-09-034)) vereinbarten Messstellen zur Nutzung ab dem im Rahmen dieses „Ergänzungsprozesses Geräteübernahme“ vereinbarten Übernahmetermin.
- (3) Der Netzbetreiber gestattet dem Messstellenbetreiber gegen Zahlung des in § 4 in Verbindung mit **Anlage 1** für die jeweiligen Messstellen geregelten Nutzungsentgelts die Nutzung in dem Umfang, in dem sie für einen einwandfreien und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messstellenbetrieb im Sinne von § 21b Abs. 2 EnWG erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der in Absatz (1) beschriebenen Messstelle.

§ 3

Pflichten des Messstellenbetreibers

- (1) Für die Dauer der Überlassung der in § 2(1) in Verbindung mit **Anlage 1** bezeichneten Messstellen zahlt der Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber das in § 4(1) geregelte Nutzungsentgelt. Der Messstellenbetreiber trägt darüber hinaus die Kosten für den Messstellenbetrieb.
- (2) Dem Messstellenbetreiber obliegen die Instandhaltung- und Instandsetzungspflicht in Bezug auf die ihm vom Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Messstellen. Der Messstellenbetreiber hat die Messstellen daher während der Dauer dieses Vertrages im Sinne von § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, so dass ein einwandfreier und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechender Messstellenbetrieb gewährleistet ist. Das umfasst insbesondere die laufenden bzw. aus besonderem Anlass erforderlichen vorbeugenden Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten sowie erforderliche Reparaturen. Nicht umfasst ist hingegen die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung einer vollständig zer-

störten bzw. zum Messstellenbetrieb dauerhaft unbrauchbaren Messstelle. Kommt der Aufwand für eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung einer Ersatzbeschaffung wirtschaftlich gleich oder geht die Messstelle unter, gilt § 8(4). § 7 bleibt unberührt.

- (3) Der Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Messstellenbetreiber ist daher insbesondere auch zur Mitwirkung bei der Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die zur Verlängerung der Eichgültigkeit erforderlich sind (insb. anlässlich von Stichprobenprüfungen).

§ 4

Nutzungsentgelt, Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Messstellenbetreiber zahlt an den Netzbetreiber für die Dauer der Überlassung der in § 2(1) näher bezeichneten Messstellen ein jährliches Nutzungsentgelt, dessen Höhe sich aus der **Anlage 1** ergibt.
- (2) Dem Nutzungsentgelt ist die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe hinzuzurechnen.
- (3) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die nach Abs.(1) zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen, im Rahmen der Angemessenheit des Entgelts nach § 4 Abs. 2 Nr. 2a MessZV, der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber die Änderung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Messstellenbetreiber mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Schriftform zu kündigen. Hierauf wird der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber in der Preisanpassungsmitteilung gesondert hingewiesen.
- (4) Das Nutzungsentgelt wird bei einem untermonatlichen Beginn oder einem untermonatlichen Ende der Nutzungsüberlassung für den jeweiligen Monat zeitanteilig berechnet. Endet der Vertrag bei einer jährlichen Abrechnung vor Ende des Abrechnungszeitraums, erfolgt ebenfalls eine zeitanteilige Abrechnung unter Zugrundelegung der Nutzungstage.

§ 5

Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug

- (1) Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt per Rechnungsstellung, spätestens dreißig Werktage nach Ende des Abrechnungszeitraums nach § 4(1).
- (2) Rechnungen werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang fällig und sind ohne Abzug auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers.
- (3) Der Messstellenbetreiber hat bei dem Verwendungszweck der Überweisung jeweils anzugeben, auf welche Rechnungs- und Kundennummer sich die Zahlung bezieht.
- (4) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Messstellenbetreiber konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Messstellenbetreiber der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale.
- (5) Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Werktagen nach Zugang der Rechnung geltend gemacht werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- (6) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (7) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 6

Informationspflichten

- (1) Die Vertragsparteien werden sich Verlust, Beschädigung und Störungen an Messstellen unverzüglich nach ihrem bekannt werden in Textform gegenseitig mitteilen.
- (2) Erhält der Messstellenbetreiber Kenntnis über den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, wird er den Netzbetreiber unverzüglich informieren.

- (3) Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich über einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu unterrichten. Der ungehinderte Zugang zu den Messeinrichtungen muss auch in diesem Fall gewährleistet sein.

§ 7

Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend § 18 NAV bzw. § 18 NDAV.
- (2) Die Haftung beider Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist in anderen Fällen als denen nach Absatz (1) ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Vertragsparteien bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen müssen, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (3) Dem Messstellenbetreiber obliegt für die ihm zur Nutzung überlassenen Messstellen die Verkehrssicherungspflicht nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Messstellenbetreiber wird den Netzbetreiber insoweit von allen Ansprüchen Dritter freihalten.
- (4) Sollte eine Messstelle durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Messstellenbetreiber einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, ohne selbst geschädigt zu sein, verpflichtet sich der Messstellenbetreiber, seinen Anspruch dem Netzbetreiber abzutreten, sofern dieser geschädigt ist, ohne selbst einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu haben (Drittchadensliquidation).

§ 8

Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart, tritt zum Zeitpunkt des im Wechselprozess (BK7-09-001; BK6-09-034) festgelegten Termins in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Geltung des Vertrages endet im Hinblick auf einzelne Messstellen automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit der Netzbetreiber an der betreffenden Messstelle wieder die Aufgabe des Messstellenbetriebs übernimmt um 24:00 Uhr des auf den Zuordnungsbeginn der Neuordnung vorangehenden Tages. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 MessZV und in sonstigen Fällen, in denen der Messstellenbetreiber ausfällt und die Aufgabe des Messstellenbetriebs nicht mehr wahrnimmt.
- (3) Die Geltung des Vertrages endet des Weiteren im Hinblick auf einzelne Messstellen automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei einer sonstigen Neuordnung der Messstelle zu einem neuen Messstellenbetreiber um 24:00 Uhr des auf den Zuordnungsbeginn der Neuordnung vorangehenden Tages.
- (4) Die Geltung des Vertrages endet darüber hinaus im Hinblick auf einzelne Messstellen automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die überlassene Messstelle nicht mehr verwendet werden darf (z. B. aus eichrechtlichen Gründen), oder die der Messung dienenden technischen Einrichtungen insgesamt irreparabel defekt oder untergegangen sind. Die Geltendmachung ggf. bestehender Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien bleibt unberührt.
- (5) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (6) Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber wird dieser dem Messstellenbetreiber, die nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV erneut zur Nutzung so rechtzeitig anbieten, dass eine ununterbrochene Nutzung möglich ist.
- (7) Unbeschadet seiner Rechte aus Abs. (5) und (6) ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, auch fristlos, zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Messstellenbetreiber wesentliche vertragliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder dem Messstellenrahmenvertrag grob verletzt; insbesondere, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder
 - b. Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Messstellenbetreiber vorliegen oder der Messstellenbetreiber einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das ge-

samte Vermögen des Messtellenbetreiber oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde oder

- c. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Messtellenbetreibers eintritt.

- (8) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 9

Angebot zum Kauf der Messstelle

- (1) Der Netzbetreiber hat die Möglichkeit, dem Messtellenbetreiber einzelne oder alle der von ihm zunächst zur Nutzung überlassene(n) Messstelle(n) oder einzelne ihrer Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zum Kauf anzubieten. Der Netzbetreiber wird dem Messtellenbetreiber in diesem Fall ein schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Der Messtellenbetreiber kann dieses Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Der Messtellenbetreiber hat die Möglichkeit, das Angebot unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Überprüfung einzelner Vertragsbestandteile und/ oder einer Überprüfung der Angemessenheit des Kaufpreises anzunehmen.
- (2) Kommt ein Kaufvertrag zustande, endet dieser Vertrag für die betroffenen Messstellen mit dem Zeitpunkt der beiderseitigen Erfüllung des Kaufvertrages (Eigentumsübertragung an der Messstelle; Kaufpreiszahlung).
- (3) Nimmt der Messtellenbetreiber das Angebot des Netzbetreibers zum Kauf der Messstelle(n) nicht binnen der in Absatz (1) geregelten Frist an, hat der Netzbetreiber das Recht, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 8(5) bezüglich der zum Kauf angebotene(n) Messstelle(n) zu beenden, ohne ein neues Angebot nach § 8(6) zu unterbreiten.

§ 10

Herausgabe der Messstelle

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Messtellenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich den Besitz an den nach diesem Vertrag überlassenen Messstelle(n) zu verschaffen.
- (2) Wenn und sofern die Messstellen vollständig oder einzelne ihrer Einrichtungen nicht mehr an der Entnahmestelle installiert sind, stellt der Messtellenbetreiber dem Netzbetreiber die technischen Einrichtungen unverzüglich durch unentgeltliche Anlieferung zur Verfügung.
- (3) Verschafft der Messtellenbetreiber dem Netzbetreiber nicht unverzüglich nach der Beendigung dieses Vertrages den Besitz an den nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen, kann der

Netzbetreiber für die Dauer der Vorenthaltung das in § 4 vereinbarte Nutzungsentgelt verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

§ 11

Übertragung des Vertrages

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Messstellenbetreiber zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Messstellenbetreiber nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Messstellenbetreibers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 12

Vertragsänderung

- (1) Die Vertragsregelungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in dem Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- (2) Anpassungen des Vertrages nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Messstellenbetreiber mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des

Wirksamwerdens der Anpassung in Schriftform zu kündigen. Hierauf wird der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- (3) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Erlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss eines Vertrages einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (4) Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Ort, Datum)

.....

Netzbetreiber

.....

Messstellenbetreiber

Anlage 1: Verzeichnis der nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen sowie Preisblätter